

Datenschutz im Jobcenter Landkreis Ludwigsburg (Art. 12 ff. DSGVO)

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landrat des Landkreises Ludwigsburg
Landratsamt Ludwigsburg
Hindenburgstraße 40
71638 Ludwigsburg
Telefon: 07141 144-0
E-Mail: mail@Landkreis-Ludwigsburg.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Herr Jakob
Landratsamt Ludwigsburg
Hindenburgstraße 40
71638 Ludwigsburg
E-Mail: Datenschutzbeauftragter@landkreis-ludwigsburg.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

3.1. Verarbeitungszweck/ gesetzliche Aufgabenerledigung

Das Jobcenter Landkreis Ludwigsburg verarbeitet Daten zum Zwecke seiner gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem Sozialgesetzbüchern (SGB) I, II, III und X. Das Jobcenter ist zur wirtschaftlichen Erbringung von Geld-, Sach- und Dienstleistungen verpflichtet, sofern Hilfebedürftigkeit besteht und die Fördervoraussetzungen vorliegen. Dazu zählen Leistungen zur Beratung, Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit, insbesondere durch Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit und Sicherung des Lebensunterhalts. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten auch bei der Durchführung von Erstattungsansprüchen anderer Leistungsträger oder anderer Stellen oder der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch verarbeitet. Dasselbe gilt für die Ausstellung von Bescheinigungen. Zudem werden personenbezogene Daten zu gesetzlich festgeschriebenen Statistikzwecken der Bundesagentur für Arbeit sowie zu Zwecken der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung verarbeitet.

3.2. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung

Die Datenverarbeitung durch das Jobcenter Landkreis Ludwigsburg stützt sich insbesondere auf Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c) DSGVO i. V. m. §§ 67 ff SGB X, SGB II sowie auf spezialgesetzliche Regelungen.

Darüber hinaus ist gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst a) DSGVO eine Datenverarbeitung auch zulässig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

4.1. Empfänger

Die unter 4.2 genannten Datenkategorien können zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung des Jobcenters Landkreis Ludwigsburg an Dritte übermittelt werden wie beispielsweise¹: Andere Sozialleistungsträger (z. B. Deutsche Rentenversicherung, Krankenversicherung, Bundesagentur für Arbeit), Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Maßnahme-/Bildungsträger, Vertragsärzte, Finanzämter, Zollbehörden, Strafverfolgungsbehörden und Behörden der Gefahrenabwehr (z. B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Verfassungsschutz, Justizvollzugsanstalten), Gerichte, andere Dritte wie z. B. ¹ kommunale Ämter, Kfz-Zulassungsstelle, Einwohnermeldebehörden, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesagentur für Arbeit, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesrechnungshof, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Bundesverwaltungsamt, Europäischer Sozialfonds, Auftragsverarbeiter (z. B. IT-Dienstleister), Drittschuldner, Vermieter (wenn an diesen direkt gezahlt wird) oder Energieversorger (wenn an diesen direkt gezahlt wird), Schuldner- und Suchtberatung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), psychosoziale Betreuung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), Schulen (nur mit Einwilligung des Betroffenen), etc. [...]

4.2. Kategorien von personenbezogenen Daten

Nachfolgende Kategorien der personenbezogenen Daten werden durch das Jobcenter Landkreis Ludwigsburg verarbeitet:

¹ keine abschließenden Aufzählungen

4.2.1. Grunddaten inkl. Kontaktdaten

Das sind beispielsweise¹; Aktenzeichen, Kundennummer, Bedarfsgemeinschaftsnummer, Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe), Kundennummer der Bundesagentur für Arbeit, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Renten- /Sozialversicherungsnummer, Bankverbindung, Steuer-ID, etc. [...]

4.2.2. Daten zur SGB II Leistungsberechnung

Das sind beispielsweise¹; Einkommensnachweise, Vermögensnachweise, Leistungszeitraum, -höhe, -art, Bedarfe der Unterkunft und Heizung, Gültigkeit des Aufenthaltstitels, Daten zu Unterhaltsansprüchen/ Regressansprüchen, Daten zu Krankenversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung, Daten zur Dauer und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, Daten zum Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG), etc. [...]

4.2.3. Daten zur Berufsberatung und Vermittlung / Integration in Arbeit (inklusive Eingliederungsleistungen)

Das sind beispielsweise¹; Lebenslauf, Nachweise über Abschlüsse etc., Angaben zu Kenntnissen und Fähigkeiten, Führerschein, Qualifikation (schulische und berufliche), Leistungsfähigkeit, Motivation, Rahmenbedingungen (Mobilität, freiwillige Angaben: familiäre Situation, finanzielle Situation, Wohnsituation), Daten auf Grundlage der Beauftragung von Dritten (z. B. Maßnahmeträger, Ärztlicher Dienst, etc.), Dokumentation der Kundenkontakte sowie Entscheidungen z.B. in Form von Beratungs- und Vermittlungsvermerken, Daten zu Stellenangeboten, Stellengesuchen (soweit nicht anonymisiert) und ggf. Rückmeldungen der Arbeitgeber, etc. [...]

4.2.4. Gesundheitsdaten

Das sind beispielsweise¹ Daten für die Betreuung im Reha-Bereich, Begutachtungen oder Stellungnahmen durch den Ärztlichen Dienst des Jobcenters oder des Medizinischen Dienst der Rentenversicherung.

4.2.5 Daten des Forderungseinzuges

Das sind beispielsweise¹ die Finanzadresse, das Kassenzichen der Forderung, Vermögensverzeichnisse oder Angaben zu Einkommen und Vermögen.

4.2.6 statistische Daten

Das sind beispielsweise¹ der Grad der Schwerbehinderung, Aufenthaltsrechtlicher Status, freiwillige Angaben: Zuwanderung, Aussiedler/Spätaussiedler, Zuwanderung der Eltern, etc. [...]

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Für Daten zur Inanspruchnahme von Beratungs- und Vermittlungsleistungen besteht eine Speicherfrist von 5 Jahren nach Beendigung des Falles. Eine Beendigung des Falles liegt vor, wenn eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen wurde, die Kundin oder der Kunde sich in selbständige Tätigkeit abgemeldet hat oder aus sonstigen Gründen eine weitere Betreuung durch das Jobcenter nicht erfolgt (z.B. Rente, Elternzeit etc.), es sei denn es werden besondere Förderleistungen gewährt oder Rechtsstreitigkeiten sind nicht abgeschlossen. Die 5 Jahre dienen Rechnungslegungszwecken nach den Grundsätzen der Bundeshaushaltsordnung.

Für Daten zur Inanspruchnahme von Geld- und Sachleistungen nach dem SGB II besteht eine Speicherfrist von 10 Jahren nach Beendigung des Falles. Ein Fall ist in diesem Zusammenhang beendet, wenn die Hilfebedürftigkeit weggefallen ist oder aus anderen Gründen kein Anspruch mehr auf Leistungen besteht, es sei denn, es werden besondere Förderleistungen gewährt oder Rechtsstreitigkeiten sind nicht abgeschlossen. Die Frist von 10 Jahren beruht auf der gesetzlichen Möglichkeit der Rückforderung von Leistungen, wenn in diesem Zeitraum bekannt wird, dass Leistungen zu Unrecht gewährt wurden.

Erfolgte eine Förderung durch den Europäischen Sozialfond, werden die Daten nach Beendigung des Falles 13 Jahre lang gespeichert, weil dies der Rechnungslegung gegenüber der EU dient und auf EU-Regelungen beruht (Art. 140 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).

Ist eine Forderung des Jobcenters (Rückforderung/ Erstattungsbescheid/ Darlehen) noch offen, werden die Daten gemäß den Vorschriften der Zivilprozessordnung und des Bürgerlichen Gesetzbuches 30 Jahre lang aufbewahrt, weil erst dann die Ansprüche verjähren. Die Berechnung der Frist erfolgt je nach Vollstreckungsversuch.

Wurden der Ärztliche Dienst, der Medizinische Dienst der Krankenkasse oder der Berufspsychologische Service der BA beteiligt, werden die bei diesen Fachdiensten angefallenen Daten entsprechend der jeweiligen Berufsordnung nach 10 Jahren gelöscht.

¹ keine abschließenden Aufzählungen

6. Betroffenenrechte¹

6.1. Auskunftsrecht

Jedermann hat das Recht, vom Jobcenter eine Bestätigung zu verlangen, ob personenbezogene Daten, die ihn betreffen, verarbeitet werden. Liegt eine solche Verarbeitung vor, kann Auskunft über alle verarbeiteten Daten verlangt werden.

6.2. Berichtigung/ Vervollständigung

Sofern nachgewiesen wird, dass die beim Jobcenter verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig erfasst sind, werden diese nach Bekanntwerden unverzüglich berichtigt oder vervollständigt.

6.3. Löschung

Wenn personenbezogene Daten zu Unrecht verarbeitet wurden, wird unverzüglich die Löschung der betroffenen Daten veranlasst. Das gilt auch, wenn die Daten zur Aufgabenerledigung nicht mehr benötigt werden. Für die Beurteilung dieser Sachlage sind die Speicherfristen maßgebend, wobei Rechnungslegungsfristen oder Rückforderungsfristen (vgl. hierzu Punkt 5. - Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten) zu berücksichtigen sind.

Wird von einem der oben genannten Rechte Gebrauch gemacht, prüft das Jobcenter, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

7. Widerruf der Einwilligung

Werden Daten auf der Grundlage einer Einwilligung des Betroffenen verarbeitet, kann die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die bis zum Widerruf erfolgte Verarbeitung bleibt davon unberührt.

8. Beschwerderecht

Betroffene Personen haben die Möglichkeit, sich an den Datenschutzbeauftragten des Landratsamtes Ludwigsburg (Kontaktdaten siehe unter 2.) zu wenden, sofern sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden Daten gegen die DSGVO verstößt.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg (LfDI BW).

9. Mitwirkungspflichten, Auskunftspflichten und Folgen der Nichtbeachtung

Wer Sozialleistungen (das sind Dienst-, Sach- und Geldleistungen) beim Jobcenter beantragt hat oder vom Jobcenter erhält, ist zur Mitwirkung verpflichtet. Das bedeutet, dass die betroffene Person alle leistungsrelevanten Tatsachen angeben muss, ebenso Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf die Leistungsgewährung haben können. Die Mitwirkungspflichten gelten auch im Rahmen von Vermittlungsleistungen. Zu den Mitwirkungspflichten zählen auch die Vorlage von entscheidungsrelevanten Unterlagen, die Zustimmung zur Auskunftseinholung bei Dritten, das persönliche Erscheinen beim zuständigen Leistungsträger sowie ggf. die Zustimmung zur Durchführung von ärztlichen oder psychologischen Untersuchungsmaßnahmen. Die Mitwirkungspflichten ergeben sich aus §§ 60 ff. SGB I. Im Falle der Nichtbeachtung können die Leistungen versagt oder entzogen werden. Zudem können Sanktionen eintreten.

10. Datenquellen

Das Jobcenter Landkreis Ludwigsburg kann unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen (hierzu gehören auch Einwilligungen) personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen oder Personen erheben. Dies können z.B. ¹ andere Sozialleistungsträger, Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Vertragsärzte, Maßnahme-/Bildungsträger etc. sein. Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch aus öffentlichen Quellen bezogen werden wie z.B. ¹ Internet, Melderegister, Handelsregister, Insolvenzportal, Grundbuchämter usw.

11. Zweckänderung

Die Verwendung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken als dem Erhebungszweck ist nur im Rahmen der unter Punkt 3.1 genannten Zwecke zulässig und sofern der neue Zweck mit dem Erhebungszweck vereinbar ist.

¹ keine abschließenden Aufzählungen